

-
29. *Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2008, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird*
30. *Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2008, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung geändert wird*
31. *Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2008 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds*
32. *Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2008 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2007*
33. *Kundmachung der Landesregierung vom 29. April 2008 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach*
-

29. **Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2008, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 62/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 6/2008, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke

Nr. 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000 und 3001, alle KG Lechaschau, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

30. Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2008, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 132 und 149 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung, LGBl. Nr. 96/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/2005, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis hat zu lauten:

„Inhaltsverzeichnis

I. TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anzuwendende bundesrechtliche Vorschriften
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Pflichten der Dienstgeber
- § 4 Pflichten der Dienstnehmer

II. TEIL

Besondere Vorschriften

1. Abschnitt

Arbeitsstätten

- § 5 Bauliche Anlagen, Arbeitsräume, Arbeitsplätze
- § 6 Belichtung, Beleuchtung
- § 7 Be- und Entlüftung
- § 8 Schutzmaßnahmen gegen Absturz
- § 9 Türen, Tore
- § 10 Stiegen, Leitern, Steigbügel
- § 11 Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge

2. Abschnitt

Betriebseinrichtungen, Arbeitsmittel

- § 12 Allgemeine Schutzmaßnahmen und Schutzvorrichtungen
- § 13 Elektrische Anlagen
- § 14 Fahrzeuge, Fuhrwerke
- § 15 Werkzeuge, Hand- und Arbeitsgeräte
- § 16 Maschinen
- § 17 Allgemeine Schutzvorrichtungen an Maschinen
- § 18 Bedienung und Instandhaltung von Maschinen
- § 19 Ingangsetzen und Abstellen von Maschinen
- § 20 Dreschmaschinen
- § 21 Häckselmaschinen
- § 22 Sägen
- § 23 Hobel- und Fräsmaschinen

- § 24 Zerkleinerungsmaschinen
- § 25 Feldmaschinen und -geräte
- § 26 Von Hand geführte Maschinen mit Kraftantrieb
- § 27 Schleifkörper, Schleifmaschinen
- § 28 Fördereinrichtungen
- § 29 Landwirtschaftliche Greiferanlagen
- § 30 Lastenaufzüge in der Landwirtschaft
- § 31 Bodenseilwinden
- § 32 Seilwege
- § 33 Elektroschweißen
- § 34 Druckspritzen, Druckbehälter

3. Abschnitt

Arbeitsstoffe

- § 35 Chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe
- § 36 Grenzwerte für Arbeitsstoffe
- § 37 Meldung gefährlicher Arbeitsstoffe

4. Abschnitt

Arbeitsvorgänge

- § 38 Bildschirmarbeit
- § 39 Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen bei der Waldarbeit
- § 40 Aufsicht
- § 41 Gefahrenbereich
- § 42 Motorsäge, Handwerkzeug
- § 43 Schutzausrüstung, Schutzbekleidung
- § 44 Fällung
- § 45 Arbeiten unter erschwerten Bedingungen
- § 46 Aufarbeitung
- § 47 Prozessor- und Harvesterernte
- § 48 Rückung, Bringung, Transport
- § 49 Arbeiten auf Bäumen
- § 50 Lagerung, Verladung
- § 51 Bestandspflege
- § 52 Umgang mit Tieren, Sicherheitseinrichtungen
- § 53 Arbeitsvorgänge mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 54 Arbeiten in Gruben sowie in und an Behältern
- § 55 Arbeiten in Silos und Gärkellern
- § 56 Transportarbeiten, Handhabung von Lasten
- § 57 Sprengarbeiten
- § 58 Erdarbeiten
- § 59 Arbeiten zur Stein-, Sand- und Schottergewinnung
- § 60 Nachweis der Fachkenntnisse

5. Abschnitt

Lagerung

- § 61 Errichtung von Stapeln und sonstigen Lagern
- § 62 Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe
- § 63 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
- § 64 Lagerung von Druckgaspackungen

6. Abschnitt

Schutzausrüstung, Arbeitskleidung

- § 65 Auswahl, Bereitstellung, Information
- § 66 Gesichts- und Augenschutz
- § 67 Schutz vor physikalischen Einwirkungen
- § 68 Schutz der Atmungsorgane
- § 69 Schutz für Körper und Gliedmaßen
- § 70 Kopfschutz
- § 71 Schutz gegen Absturz

7. Abschnitt

Brandschutz

- § 72 Vorkehrungen
- § 73 Blitzschutzanlagen

8. Abschnitt

Gesundheitsvorsorge

- § 74 Erste Hilfe
- § 75 Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer
- § 76 Eignungs- und Folgeuntersuchungen

9. Abschnitt

**Sanitäre Vorkehrungen
und Einrichtungen**

- § 77 Trinkwasser
- § 78 Waschgelegenheiten
- § 79 Aborte
- § 80 Umkleide- und Aufenthaltsräume
- § 81 Wohnräume, Unterkünfte

10. Abschnitt

**Beschäftigungsverbote und
-beschränkungen für Jugendliche**

- § 81 a Allgemeine Bestimmungen
- § 81 b Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

III. TEIL

Straf- und Schlussbestimmungen

- § 82 Auflagepflicht
 - § 83 Strafbestimmung
 - § 84 Geschlechtsneutrale Bezeichnung
 - § 85 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht
 - § 86 Inkrafttreten
- Anlage“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

**Anzuwendende bundes-
rechtliche Vorschriften**

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind nachfolgende Verordnungen des Bundes sinngemäß anzuwenden:

a) Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Maschinen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Maschinen (Maschinen-Sicherheitsverordnung, MSV), BGBl. Nr. 306/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 353/2007,

b) Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Sicherheitsverordnung, PSASV), BGBl. Nr. 596/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 67/2008,

c) Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGPLV 2002), BGBl. II Nr. 489/2002,

d) Verordnung, mit der Vorschriften zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen vor Gefahren durch den elektrischen Strom erlassen werden und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Elektroschutzverordnung 2003 – ESV 2003), BGBl. II Nr. 424/2003,

e) Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 224/2007,

f) Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 224/2007,

g) Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBl. II Nr. 101/1997,

h) Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei Bildschirmarbeit (Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V), BGBl. II Nr. 124/1998,

i) Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA), BGBl. II Nr. 237/1998,

j) Verordnung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung – AStV), BGBl. II Nr. 368/1998,

k) Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998,

l) Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999), BGBl. II Nr. 81/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 62/2007,

m) Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung – AM-VO) BGBl. II Nr. 164/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 309/2004,

n) Verordnung über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000), BGBl. II Nr. 24/2001,

o) Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV), BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 13/2007,

p) Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor explosionsfähigen Atmosphären (Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 140/2005,

q) Verordnung über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV), BGBl. II Nr. 446/2002,

r) Verordnung, mit der die Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV) erlassen wird und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz geändert werden, BGBl. II Nr. 22/2006.“

3. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Grenzwerte für Arbeitsstoffe

Für die Grenzwerte für Arbeitsstoffe nach § 116 Abs. 1 der Landarbeitsordnung 2000 ist die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 – GKV 2007), BGBl. Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007, sinngemäß anzuwenden.“

4. Im Abs.1 des § 57 wird das Zitat „BGBl. II Nr. 358/2004“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 358/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 13/2007,“ ersetzt.

5. § 60 hat zu lauten:

„§ 60

Nachweis der Fachkenntnisse

(1) Der Dienstgeber hat sich vor der Inbetriebnahme von Maschinen, Fahrzeugen und vor der Ingebrauchnahme von gefährlichen Arbeitsmitteln und -stoffen durch den Dienstnehmer davon zu überzeugen, dass der Dienstnehmer über das entsprechende Fachwissen verfügt und die notwendigen Ausbildungsnachweise (z. B. Führerschein, Kursbestätigung und dergleichen) besitzt.

(2) Für das Führen von Kränen, das Führen von Hubstaplern und für Sprengarbeiten gilt die Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, sinngemäß.

(3) Für das Führen einer landwirtschaftlichen Greiferalage ist die Ausbildung nach § 6 Z. 1 lit. b der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, zu absolvieren, für das Führen eines Hubstaplers jene nach § 6 Z. 2 FK-V.

(4) Bei nachfolgend angeführten Tätigkeiten sind die Fachkenntnisse durch Zeugnisse, Kursbesuchsbestätigungen, Berufserfahrung und dergleichen nachzuweisen: Schädlings- und Unkrautbekämpfung, Arbeiten in Behältern, Silos, Jauche- und Senkgruben, Bodenentseuchung, Baumfällung, Aufarbeiten von Wind- und Schadholz, Holzbringung, Arbeiten an beweglichen Teilen von Maschinen und Betriebseinrichtungen, Arbeiten mit Seiltransportanlagen und Kippmastseilgeräten und die Führung von Erntemaschinen.“

6. § 67 hat zu lauten:

„§ 67

Schutz vor physikalischen Einwirkungen

(1) Zum Schutz der Dienstnehmer vor gesundheitsgefährdendem Lärm sind folgende Werte zu beachten:

a) der untere Auslösewert, ein A-frequenzbewerteter Tages-Lärmexpositionspegel von 80 dB oder ein C-frequenzbewerteter Spitzenschalldruckpegel von 135 dB,

b) der obere Auslösewert, ein A-frequenzbewerteter Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB oder ein C-frequenzbewerteter Spitzenschalldruckpegel von 137 dB,

c) der Expositionsgrenzwert, ein A-frequenzbewerteter Tages-Lärmexpositionspegel von 87 dB oder ein C-frequenzbewerteter Spitzenschalldruckpegel von 140 dB.

(2) Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes haben die Dienstnehmer geeignete und ordnungsgemäß angepasste Gehörschutzmittel und eine gesonderte Unterweisung zu erhalten.

(3) Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist der Arbeitsplatz zu kennzeichnen, der Zutritt auf dort tätige Dienstnehmer zu beschränken und ein Programm mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmeinwirkung auszuarbeiten und durchzuführen.

(4) Bei Überschreitung des Expositionsgrenzwertes sind die Gründe für die Überschreitung zu ermitteln, unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung des Wertes unter den Expositionsgrenzwert zu treffen und die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen anzupassen.

(5) Zum Schutz der Dienstnehmer vor gesundheitsgefährdenden Vibrationen sind folgende Werte zu beachten:

a) der tägliche Expositionsgrenzwert von 5 m/s^2 bei Hand-Arm-Vibrationen bzw. $1,15 \text{ m/s}^2$ bei Ganzkörper-Vibrationen,

b) der tägliche Auslösewert von $2,5 \text{ m/s}^2$ bei Hand-Arm-Vibrationen bzw. $0,5 \text{ m/s}^2$ bei Ganzkörper-Vibrationen.

(6) Bei Überschreitung des täglichen Auslösewertes sind technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

a) der Einsatz von alternativen Arbeitsverfahren und ergonomischen Arbeitsmitteln,

b) die Bereitstellung von Zusatzausrüstungen, die wirkungsvoll dämpfen,

c) die Gestaltung von Arbeitsplätzen und ihre Wartung,

d) die Begrenzung von Dauer und Intensität der Einwirkungen mit Ruhezeiten,

e) die angemessene Information und Unterweisung,

f) die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung.

(7) Bei Überschreitung des Expositionsgrenzwertes sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung des Wertes unter den Expositionswert zu treffen, die Gründe für die Überschreitung zu ermitteln und die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen anzupassen.“

7. Nach § 81 werden folgende Bestimmungen als 10. Abschnitt eingefügt:

„10. Abschnitt

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

§ 81 a

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ausbildung im Sinn dieses Abschnitts ist jede Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder

eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses.

(2) Die in dieser Verordnung für die Ausbildung vorgesehenen Ausnahmen von Beschäftigungsverboten gelten nur, soweit dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich ist.

(3) Aufsicht im Sinn dieses Abschnittes ist die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitstehen muss.

(4) Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung (Berufs- und Fachschulunterricht) sind spezielle theoretische und praktische Unterweisungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nach Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten, die nachweislich absolviert wurden.

§ 81 b

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

(1) Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen gegeben ist, sofern an den Arbeitsmitteln bestehende Unfallgefahren nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind, etwa durch Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder Schutzvorrichtungen. Verboten sind insbesondere Arbeiten mit den in der Anlage angeführten Arbeitsmitteln, es sei denn, diese werden dort unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich für zulässig erklärt.

(2) Ausgenommen von den Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden.

(3) Jugendliche dürfen mit Störungsbeseitigung, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an im Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1 beschäftigt werden, soweit dies gefahrlos möglich ist.“

8. § 85 hat zu lauten:

„§ 85

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

367L0548: Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG,

373L0361: Richtlinie 73/361/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bescheinigungen und Kennzeichnungen für Drahtseile, Ketten und Lasthaken, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG,

383L0189: Richtlinie 83/189/EWG des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,

383L0477: Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/30/EG,

389L0391: Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

389L0654: Richtlinie 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

389L0655: Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/30/EG,

389L0656: Richtlinie 89/656/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

389L0686: Richtlinie 89/686/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/58/EG,

390L0269: Richtlinie 90/269/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

390L0270: Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

391L0322: Richtlinie 91/322/EWG der Kommission zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG,

391L0383: Richtlinie 91/383/EWG des Rates zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

391L0414: Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG,

392L0057: Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

392L0058: Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

392L0085: Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangernen Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

392L0091: Richtlinie 92/91/EWG des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

394L0033: Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

398L0024: Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

398L0037: Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen,

398L0079: Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika,

399L0045: Richtlinie 99/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG,

399L0092: Richtlinie 99/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

32000L0039: Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG,

32000L0054: Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),

32002L0044: Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

32003L0010: Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG,

32004L0010: Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen,

32004L0037: Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit,

32005L0036: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR), in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG,

32006L0008 :Richtlinie 2006/8/EG der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 99/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR),

32006L0015: Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2009/39/EG.“

9. Nach § 86 wird folgende Anlage angefügt:

Anlage

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche			
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunterweisung und unter Aufsicht	
	und unter Aufsicht		in der Berufsschule	in der Landwirtschaftlichen Fachschule
Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Sägemaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Sägemaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja	ja
Bandsägen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja	ja
Bügel-, Fuchsschwanz-, Furniersägen	ja	ja	ja	ja
Kettensägen (alte Bauweise)	nein	nein	nein	nein
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit Anti-Vibrationssystem, Verwendung entsprechender persönlicher Schutzausrüstung	nein	ab 16	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, -entnahme, -vorschub	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Hobelmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Hobelmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja	ja
Dickenhobelmaschinen	ja	ja	ja	ja
Fräsmaschinen mit Handbeschickung, -entnahme oder -vorschub	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Fräsmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Fräsmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja	ja
Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja	ja
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, -entnahme oder -vorschub	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Brot- und Wurstschneidemaschinen	ja	ja	ja	ja
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen	nein	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen ähnlich Schleifböcken	ja	ja	ja	ja

Kantenschleifmaschinen	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub größer 6 mm	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub kleiner 6 mm	ja	ja	ja	ja
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nach 12 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Mischmaschinen für Bauarbeiten	ja	ja	ja	ja
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nein	nein	nein
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder, udgl.	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Furnierschälmaschinen	nein	nein	nein	nein
Holzschälmaschinen	nein	nein	nein	nein
Furniermessermaschinen	nein	nein	nein	nein
Hebebühnen und Hubtische nicht-stationär	ab 17	nach 12 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Hebebühnen und Hubtische stationär	ja	ja	ja	ja
Bolzensetzgeräte	nein	nein	nein	nein
Schlachtschussapparate	nein	nein	nein	nein
Betübungszangen	nein	nein	nein	nein
Dampfkessel, Druckbehälter für Dämpfe, Wärmekraftmaschinen	nein	nein	nein	nein
Druckluftkompressoren	ja	ja	ja	ja
Schleplifte bedienen	nein	nein	nein	nein
Schleplifte, Zureichen der Bügel	ab 16	ab 16	ab 16	ab 16
Bauaufzüge führen	nein	nein	nein	nein
Selbstfahrende Arbeitsmittel führen	nein	nein	nein	nein
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel führen	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Kraftfahrzeuge lenken	Lenkerberechtigung	Lenkerberechtigung	Lenkerberechtigung	Lenkerberechtigung
Waffen einschießen	nein	nach 18 Monaten	nach 18 Monaten	nach 18 Monaten
Aufzüge, Wartung und Montage	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Hebezeuge, Lasten über 1,5 t	nein	nein	nein	nein
Hebezeuge, Lasten unter 1,5 t	nein	nach 24 Monaten	nach 24 Monaten	nach 24 Monaten
Ladehilfen auf Kraftfahrzeug (Ladebagger, Ladekrane unter 1,5 t)	nein	nach 24 Monaten	nach 24 Monaten	nach 24 Monaten
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen	nein	nach 18 Monaten	nach 18 Monaten	nach 18 Monaten
Schweißarbeiten	ab 17	ja	ja	ja
Landwirtschaftliche Krane gemäß ÖNORM M 9613	nein	nein	ab 16	ab 16
Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-2	nein	nein	nein	nein
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Pneumatische und elektrische Scheren	nein	nach 18 Monaten	nach 12 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe
Forstliche Seilbringungsanlagen	nein	nach 18 Monaten	nach 18 Monaten	nach 18 Monaten
Materialseilbahn	nein	nein	ab 16	ab 16

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

31. Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2008 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 109/2001, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, haben für jedes nachstehend angeführte, in ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahr 2008 und in den darauf folgenden Kalenderjahren folgende Jahresbeiträge zu leisten:

1. für über ein Jahr alte Einhufer und über drei Monate alte Rinder € 1,50,
2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen € 0,50.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 126/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

32. Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2008 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2007

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008, wird verordnet:

§ 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staats-

bürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 2007 mit 19,34 Euro für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2007 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

33. Kundmachung der Landesregierung vom 29. April 2008 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Amlach vom 28. Februar 2007 und des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 28. März 2007, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach wird in einem Teilabschnitt ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 3098 über die Grenzpunkte Nummer 4082, 4081, 4080, 4079, 4078, 4077, 4076, 4075, 4074, 3694, 1686, 4087, 3693, 3691, 3692 und 1684 zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 4086 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Michael Rohracher, Adolf-Purtscher-Straße 16, 9900 Lienz, vom 28. Februar 2007, GZl. 7650/2007. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach aus dieser Grenzänderung findet nicht statt. Die durch die gegenständliche Grenzänderung anfallenden Kosten tragen die Gemeinden Amlach und Leisach je zur Hälfte.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2009 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck